



Sonderamtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 11.11.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 45

Seite 274

Inhaltsverzeichnis:

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) sowie der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;
Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

80/20

80/20

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV); Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 25 Satz 1 der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Untersagt wird der Besuch
 - a) von Krankhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
 - b) von vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - d) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6 a IfSG Dienstleistungen erbringen und
 - e) von Altenheimen und Seniorenresidenzen.

Die Begleitung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen insbesondere durch den engsten Familienkreis ist abweichend von Satz 1 jederzeit zulässig.
Die jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte sind dabei einzuhalten.

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV findet für die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen keine Anwendung.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.11.2020, 0.00 Uhr in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 20.10.2020.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Inzwischen werden aus der Region vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 26.10.2020 (im Internet abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Infektionsrisiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Da aktuell weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleistet ist.

Die Bayerische Staatsregierung gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Aktuell gilt die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV).

Die Infektionszahlen im Landkreis Traunstein stiegen in den letzten Wochen stark an. Am 02.10.2020 lag der Wert der 7-Tages Inzidenz im Landkreis noch bei 4,0. Bereits drei Tage später am 05.10.2020 stieg dieser auf 18,07 an. Am 14.10.2020 sank der Wert nach dem RKI zwar wieder auf 16,9/100.000 Einwohner, jedoch stieg dieser bis zum 20.10.2020 wieder auf 36,7 an. In den folgenden Tagen erfolgte ein rasanter Anstieg, sodass am 22.10.2020 ein Wert von 59,8, am 25.10.2020 ein Wert von 98,1 und am 29.10.2020 bereits ein Wert von 134,8, am 03.11.2020 von 157,3 am 06.11.2020 von 235,7 und am 11.11.2020 von 382,9 erreicht wurde.

Aktuell liegt der Inzidenzwert bei

- gem. LGL-Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#uebersicht) vom 10.11.2020, 08:00 Uhr, bei **377,85**,
- gem. RKI- Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>) vom 11.11.2020, 00:00 Uhr, bei **382,9**.

Das Gesundheitsamt hat aktuell fachlich Stellung genommen und im Wesentlichen mitgeteilt, dass die in den Ziffern 1 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens geeignet sind, um die besonders risikogefährdeten Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher und durch zahlenmäßig unkontrollierte Besuche zu bewahren. Die Maßnahme wird als ein ergänzender Baustein zu den aktuell geltenden Vorgaben der 8. BayIfSMV gesehen.

II.

Zuständigkeit:

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so *trifft* die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz IfSG). Die zuständige Behörde *kann* insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG).

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 *kann* die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten (...) [§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG].

Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt, § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlagen sind erfüllt:

Bei SARS-CoV-2/ COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Traunstein.

Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 26.10.2020 (im Internet abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Infektionsrisiko (weiterhin) insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Da aktuell keine Impfung, noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße und zeitnahe Kontaktnachverfolgung gewährleistet ist.

Bezüglich des Infektionsgeschehens im Landkreis Traunstein wird auf die o. g. Zahlen verwiesen.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen sieht es das Landratsamt Traunstein für notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Landkreis zu gewährleisten. § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV gibt samt den hierzu ergangenen Handlungsanweisungen ein „kann“ auf. Somit wird dem Landratsamt ein Ermessensspielraum eröffnet, bei dem es eine verhältnismäßige Abwägung benötigt, welche weitergehenden Anordnungen über den Katalog der 8. BayIfSMV hinaus erlassen werden sollen.

Auswahl der notwendigen Schutzmaßnahmen:

Die Auswahl der notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen erfolgte jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks sowie unter Beachtung der durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aufgegebenen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuell: 8. BayIfSMV).

Weder die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG noch die Anordnungen in der 8. BayIfSMV sind abschließend, da § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV weiterreichende Anordnungen zulässt. Deshalb kann das Landratsamt Traunstein unter Beachtung des vorgegebenen Schutzzwecks des IfSG sowie in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch darüber hinaus gehende Anordnungen treffen. Die Maßnahme in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird als ein ergänzender Baustein zu den aktuell geltenden Vorgaben der 8. BayIfSMV gesehen.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig:

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen vor dem Hintergrund des Schutzes von Risikogruppen, insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie einer ausreichenden Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Kontaktnachverfolgung.

Die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, die genannten verfolgten Zwecke zu fördern, erforderlich und auch angemessen.

Das ausgesprochene Besuchsverbot von Patienten und Bewohnern ist geeignet und erforderlich, um die besonders risikogefährdete Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher zu bewahren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen. Durch das Besuchsverbot reduziert sich auch das Risiko, sich selbst, andere Bewohner und Patienten oder das Pflegepersonal zu infizieren. Dies trägt letztlich auch dazu bei, die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen nicht zu überfordern. Ebenso führt die Verringerung der Anzahl der möglichen Kontakte dazu, dass Contact Tracing in ausreichendem Maß ermöglicht und das Gesundheitsamt handlungsfähig bleibt.

Die Maßnahmen werden – unter besonderer Berücksichtigung des in § 1 Abs. 1 IfSG genannten Schutzzweckes – in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen und zeitlich auf ein überschaubares Maß beschränkt. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Besuche durch Angehörige gerade für Patienten in Krankenhäusern und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen oftmals die einzige Möglichkeit sind, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, von ganz wesentlichem Gewicht für die seelische Befindlichkeit sind und bei Erkrankungen auch den Genesungsverlauf positiv beeinflussen können. Dennoch gebührt der Vorrang vorliegend den Belangen des Infektionsschutzes: Angesichts der im Bundes- und Landesvergleich weiterhin überdurchschnittlichen Anzahl von Covid-19-Erkrankungen im Landkreis Traunstein besteht ein erhöhtes Risiko, dass es in Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen erneut zu einem vermehrten Infektionsgeschehen mit erhöhtem Letalitätsrisiko kommt (Stand 10.11.2020: Bewohner/Patienten: aktuell 14 Infizierte, Mitarbeiter: aktuell 18 Infizierte). Es gilt, auf dieses erhöhte diffuse Infektionsgeschehen zu reagieren und besonders vulnerable Personengruppen wirksam zu schützen.

Wenn auch derzeit kaum Neuinfektionen in Einrichtungen gemäß Ziffer 1 Buchstaben c) und d) zu verzeichnen sind (Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und IntensivpflegeWGs), sind auch diese Einrichtungen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens unter den bestmöglichen Schutz zu stellen. Die Bewohner/Patienten gehören der Risikogruppe an und sind aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen oft nicht in der Lage, sich vollumfänglich an die entsprechenden Hygienekonzepte zu halten.

Die Besuchseinschränkung ist auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Uns ist bewusst, dass die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sehr hoch zu gewichten sind. Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr – wurden von Seiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten. Insbesondere für den hier betroffenen sensiblen Bereich ist dies augenscheinlich. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Besuche durch Angehörige gerade für Patienten und Bewohnern in den o. g. Einrichtungen oftmals die einzige Möglichkeit sind, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, von ganz wesentlichem Gewicht für die seelische Befindlichkeit sind und bei Erkrankungen auch den Genesungsverlauf positiv beeinflussen können.

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat im Ergebnis dennoch ergeben, dass das hohe Schutzgut der Gesundheit von Menschen bzw. das Interesse der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem Virus geschützt zu werden und das ambulante und stationäre Gesundheitssystem und die Verwaltung nicht zu überlasten, den Individualrechtsgütern überwiegt.

Auch gilt die Einschränkung nicht für Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize. Darüber hinaus ist die Begleitung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen insbesondere durch den engsten Familienkreis nicht vom Besuchsverbot umfasst. Die Angemessenheit ergibt sich auch aufgrund der zeitlichen Befristung.

Die mit den getroffenen Anordnungen verbundene Einschränkung (insbesondere Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist in § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG explizit vorgesehen.

Zu Ziffer 2:

Soweit in § 9 der 8. BayIfSMV spezielle Besuchsregelungen eingeräumt wurden, erachten wir es nach pflichtgemäßem Ermessen für veranlasst, diese Regelung durch die vorliegende Allgemeinverfügung auszusetzen. Auch § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV geht davon aus, dass die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall auf Grund der örtlichen Situation Anordnungen treffen kann, die von den in der 8. BayIfSMV getroffenen Regelungen abweicht.

Zu Ziffer 3:

Die Bußgeldbewehrung in Ziffer 3 folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG. Sie ist erforderlich, um die wirksame Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen zu gewährleisten.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Nach Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG konnte von einer Anhörung abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug bzw. im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Hinweis:

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes (vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) hat eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat